

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 117

JUNI 2018

Themen dieser Ausgabe:

1. Steuersenkung durch hohe Krankheitskosten
 2. Zusammenveranlagung
 3. Zusatzangebote beim Arzt
 4. Zu hohe Zinsen
 5. Verbraucherschutz Musterfeststellungsklage
 6. Rechtsbehelfsbelehrung (Beihilfebescheid u.a.)
 7. Pflegeantrag und Pflegegutachten
-

1. Steuersenkung durch hohe Krankheitskosten

Ältere Menschen haben häufig deutlich höhere Krankheits- und Pflegekosten. Sie können aber wie andere Steuerpflichtige von allgemeinen Steuererleichterungen profitieren. Absetzbar ist allerdings nicht das altersbedingte Wohnen in einem Seniorenheim. Sollten Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit die Ursache sein, gilt etwas anderes. Von den Unterbringungskosten ist die sogenannte Haushaltsersparnis abzuziehen.

Der Fiskus geht davon aus, dass die/der Gepflegte durch die Verköstigung im Heim unter anderem Geld für Lebensmittel, Strom und Wasser spart. Für 2016 liegt die Haushaltsersparnis bei 8.652 Euro für das volle Jahr der Heimunterbringung beziehungsweise 1/360 davon für jeden Tag (= 24,03 Euro), wenn der Haushalt erst im Laufe des Jahres aufgelöst wurde. Der Jahresbetrag 2017 liegt bei 8.820 Euro.

Verordnet ein Arzt oder ein Heilpraktiker Medikamente oder Hilfsmittel, dann sind die dafür selbst zu tragenden Kosten als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Das gilt ebenfalls für andere Krankheitskosten wie Kurkosten, Zuzahlungen für die Brille, das Hörgerät oder für den Zahnarzt.

Gegebenenfalls können auch Fahrtkosten und die Aufwendungen einer erforderlichen Begleitperson geltend gemacht werden. Allerdings gilt auch für Rentner, dass sie nur die Kosten absetzen können, die die zumutbare Belastung übersteigen.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen zählt auch der Hinterbliebenen-Pauschbetrag in Höhe von 370 Euro (§ 33b Abs. 4 EStG). Um diesen Betrag ermäßigt sich auf Antrag das zu versteuernde Einkommen einer/s Hinterbliebenen. Voraussetzung ist, dass sie/er als Hinterbliebene/r eine Rente oder andere finanzielle Leistung aufgrund des Todes eines Angehörigen erhält.

Der Pauschbetrag ist auf der Seite 3 des Mantelbogens in der Einkommensteuererklärung 2016 in den Zeilen 61 und 62 Feld 380 zu beantragen.

Quelle: Finanztip

2. Zusammenveranlagung

Die Zusammenveranlagung ist bei Verheirateten der Normalfall. In vielen Fällen spart das Geld. Allerdings ist die Voraussetzung dafür, dass beide Partner nicht dauerhaft getrennt leben.

Der Fall: Was passiert aber, wenn einer der beiden auf lange Sicht, unter Umständen für immer, ins Pflegeheim wechseln muss und der andere Partner mit einer neuen Lebensgefährtin zusammenlebt?

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte in einem solchen Fall zu entscheiden. Es bejahte die Zusammenveranlagung, weil der Mann nicht nur die Pflegekosten zahlte, sondern sich nach Auskunft der Pflegeeinrichtung auch weiterhin liebevoll und geduldig um seine Ehefrau kümmerte.

Urteil vom 23.Juni 2015, Az. 13 K 225/14; Revision beim Bundesfinanzhof: Az. III R 15/15

Quelle: Finanztip

3. Zusatzangebote beim Arzt

Die Empfehlungen, zusätzliche Untersuchungen des Arztes oder der Sprechstundenhilfe können ins Geld gehen, denn Sie müssen diese aus der eigenen Tasche begleichen.

Für viele dieser - **Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL)** - ist der Nutzen wissenschaftlich nicht nachgewiesen, manche können schädlich sein, so der Medizinische Dienst der Krankenkassen.

Fragen Sie nach dem Nutzen und den Risiken. Fragen Sie auch danach welchen Vorteil diese spezielle Behandlung gegenüber dem Angebot der Kassenleistung hat und nach den Kosten, lassen Sie sich einen Kostenvoranschlag geben. Dann fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach ob die Kosten übernommen werden, denn wenn Sie zu einer Risikogruppe gehören ist das möglich.

Nutzen Sie das Angebot, holen sich Informationen über das Internet > **IGeL-Monitor** <.

Hinter diesem Angebot steht der

Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) – Theodor-Althoff-Str. 47 – 45133 Essen.

Quelle: IGeL-Monitor

4. Zu hohe Zinsen

Wer Steuern nachzahlen muss, zahlt zusätzlich 6 Prozent Zinsen laut Gesetz von 1961. Umgekehrt bekommen Sie für eine Steuererstattung denselben Zins. In beiden Fällen beginnt die Verzinsung erst nach einer Karenzzeit von 15 Monaten nach Fälligkeit.

Wird dem Steuerzahler nach einer längeren Zeit eine Nachzahlung aufgebremst, ist der Zinsaufschlag entsprechend heftig. In dem Fall, als ein Ehepaar rund 2 Millionen Euro nachzahlen musste kam ein Zinsbescheid über 240.000 Euro hinzu.

Beim Bundesfinanzhof (BFH) entschied der Neunte Senat (Beschluss vom 25. April 2018, Az. IX B 21/18), dass die Zinsen vorerst nicht gezahlt werden müssen.

Grund: Dieser BFH-Senat hält den Zinssatz von 6 Prozent für verfassungswidrig hoch, insbesondere für die Verzinsungen ab dem Jahr 2015.

Bemerkenswert ist, dass der Dritte Senat desselben Gerichts vor wenigen Wochen beim gleichen Thema keinen Verstoß gegen das Grundgesetz erkannte. Das letzte Wort hat jetzt das Bundesverfassungsgericht. Dort laufen mehrere Verfahren zu diesem Thema.

Hinweis 1: Falls Sie Steuern nachzahlen müssen, sollten Sie sich gegen den Nachzahlungszinssatz von 6 Prozent wehren und innerhalb eines Monats dagegen Einspruch einlegen. Verweisen Sie auf den Beschluss des BFH.

Hinweis 2: Wenn Sie sich ganz sicher sind, dass Ihnen eine Steuererstattung zusteht und Sie nicht zur Steuererklärung verpflichtet sind, können Sie mit einer möglichst späten Abgabe der freiwilligen Erklärung hohe Zinsen vom Finanzamt bekommen, immerhin 0,5 Prozent pro Monat.

Quelle: Finanztip

5. Verbraucherschutz Musterfeststellungsklage

Die Bundesregierung hat am 9. Mai 2018 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage beschlossen. Der Bundesrat und der Deutsche Bundestag werden hierüber noch beraten.

Das Gesetz, das schon zum 1. November 2018 in Kraft treten soll, wird die Durchsetzung von Verbraucherrechten stärken. Verbraucherrechte auf dem Papier sind nutzlos, wenn sie nicht effektiv und schnell durchgesetzt werden können. Die Musterfeststellungsklage wird deshalb helfen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte künftig schneller, einfacher und kostengünstiger durchsetzen können.

Weitere Erläuterungen:

- Wer kann klagen?
- Wie soll das Musterfeststellungsverfahren ablaufen?

www.bmjjv.de > Artikel > Musterfeststellungsklage im Kabinett

Quelle: Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz

6. Rechtsbehelfsbelehrung (Beihilfebescheid u.a.)

Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite des Beihilfebescheids:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der folgenden Dienststellen einzulegen.“

Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Abschnitt 7 - Rechtsweg –

§ 55 Verwaltungsrechtsweg

- (1) Für alle Klagen der Beamtinnen, Beamten, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen, früheren Beamten und der Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis sowie für Klagen des Dienstherrn ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Als „Widerspruch“ im juristischen Sinne wird ein Rechtsbehelf gegen behördliche beziehungsweise gerichtliche Entscheidungen bezeichnet, der in verschiedenen rechtlichen Bereichen Anwendung findet.

Ruheständler sind gerne längere Zeit „außer Haus“. In dieser Zeit sind z.B. Beihilfebescheide zurückgekommen und stellen nach Ihrer Rückkehr fest, dass Unstimmigkeiten aufgetreten sind und ein Widerspruch laut der Rechtsmittelbelehrung nicht mehr möglich ist.

Das **Juraforum** schreibt dazu:

Widerspruch Verwaltungsrecht

Im Verwaltungsrecht haben Personen, welche mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, das Recht **Widerspruch** gegen diese einzulegen.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei besagter Entscheidung um einen Verwaltungsakt handelt, welcher in der Behörde erlassen wurde oder um einen von der Behörde abgelehnten Verwaltungsakt, welcher von dem betroffenen Bürger beantragt worden war. Zu beachten ist jedoch, dass der Widerspruch innerhalb einer **einmonatigen** Frist nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erfolgen muss. Ausnahmen gelten in jenen Fällen, in denen es versäumt worden ist, den Betroffenen auf diese Widerspruchsfrist hinzuweisen: ist dieser eingetreten, gilt das Widerspruchsrecht ein Jahr nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes. Liegt allerdings ein offensichtlich grob rechtswidriger Bescheid seitens einer Behörde vor, so kann auch noch nach Jahren gegen diesen Widerspruch eingelegt werden (**VerwG Frankfurt (Oder), (25.06.2008, 6 K 584/04)**).

Doch auch falls die Widerspruchsfrist versäumt worden sein sollte, kann sich der Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen dennoch gegen den Verwaltungsakt auflehnen: kann er nachweisen, dass **wichtige Gründe** (beispielsweise eine Krankheit) ihn daran gehindert haben, Kenntnis von diesem zu nehmen, kann er die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragen. Wenn die zuständige Behörde dies genehmigt, hat der Betroffene das Recht, danach Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einzulegen.

Wird ein Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt erhoben, ist die zuständige Behörde dazu verpflichtet, diesen auf seine Rechtmäßigkeit beziehungsweise **Zweckmäßigkeit** hin zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern oder aufzuheben.

Ist die Ausgangsbehörde allerdings der Auffassung, dass der von ihr ausgestellte Verwaltungsakt korrekt und der Widerspruch somit unbegründet ist, muss sie das Verfahren an die zuständige Widerspruchsbehörde (in der Regel die Aufsichtsbehörde der Ausgangsbehörde) abgeben. Die Entscheidung, ob dem Widerspruch stattgegeben wird oder nicht liegt somit bei dieser.

Zu beachten ist, dass die Erhebung des Widerspruchs in der Regel zu einer **aufschiebenden** Wirkung führt. Dies bedeutet, dass für die Dauer des Widerspruchsverfahrens der Verwaltungsakt nicht befolgt werden muss.

Widerspruch - Formale Anforderungen

Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt muss generell schriftlich beziehungsweise bei der Widerspruchsbehörde mündlich zur Niederschrift erhoben werden. Er bedarf einer Unterschrift des Empfängers des Verwaltungsaktes.

Eine Übersendung auf elektronischem Weg ist somit nicht gestattet, außer wenn die zuständige Behörde dies explizit erlaubt. Ansonsten stehen der postalische Weg sowie die Versendung per Fax zur Verfügung (**Hessen LSG, 11.07.2007, L 9 AS 161/07**).

Bitte beachten: eine telefonische Annahme des Widerspruchs ist nicht gültig.

Quelle: www.nlbv.niedersachsen.de
www.juraforum.de

7. Pflegeantrag und Pflegegutachten

Pflegeantrag stellen

Sofort mit Beginn der Pflegebedürftigkeit sollten Sie einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung stellen. Dies kann formlos, auch telefonisch, bei der Pflegekasse, diese ist bei der Krankenversicherung angesiedelt, erfolgen.

Terminabsprache für das Pflegegutachten

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherungen (MDK) oder bei Privatversicherten der Medicproof GmbH setzt sich mit Ihnen in Verbindung, um einen Termin für das Pflegegutachten in der häuslichen Umgebung auszumachen.

Vorbereitung auf das Pflegegutachten

Benachrichtigen Sie gegebenenfalls Personen, die bei der Erstellung des Gutachtens anwesend sein sollen (wie engste Angehörige, Pflegepersonen, auch des Pflegedienstes oder des Pflegeheims).

Führen Sie im Vorfeld ein Pflegetagebuch über mindestens zwei Wochen zur Erleichterung der Einordnung in eine Pflegestufe (Vordrucke sind oft bei den Krankenkassen erhältlich).

Halten sie Krankenunterlagen, ärztliche Atteste und Ähnliches bereit.

Besuch des MDK bzw. der Mediproof GmbH

Bei diesem Besuch bestimmt der Gutachter durch einen vorgegebenen Fragenkatalog den täglichen Pflegebedarf und so über eine vorliegende Pflegebedürftigkeit.

Erstellung des Gutachtens

Der MDK bzw. die Mediproof GmbH fertigt das Gutachten an und schickt dieses als Empfehlung an Ihre Pflegekasse.

Entstehung des Bescheides

Ihre Pflegekasse stellt einen endgültigen Bescheid aus, in dem Sie über die Pflegestufe und den zeitlichen und finanziellen Bedarf laut SGB XI informiert werden.

Sollten Sie mit dem Inhalt des Bescheides und der ermittelten Pflegestufe nicht einverstanden sein besteht die Möglichkeit des Widerspruchs.

Siehe hierzu **BLVN Aktuelle Informationen Nr. 114 Abs. 5 Pflegeantrag (Ablehnung/Widerspruch)**

Quelle: www.krankenkassenzentrale.de
